

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Biologie in
Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Empfohlener Studienverlaufsplan für Biologie als Nebenfach im Magisterstudium

Grundstudium

Lehrgebiet	SWS	1.	2.	3.	4. Sem.
Zellbiologie	2	2			
Allgemeine Botanik	4	4			
Allgemeine Zoologie	4	2	2		
Spezielle Botanik (I)	2		2		
Spezielle Zoologie (I)	2		2		
Humanbiologie	2			2	
Ökologie (I)	2			2	
Genetik	2				2
	20	6	6	4	2

Hauptstudium

Lehrgebiet	SWS	5.	6.	7. Sem.
Pflanzenphysiologie	3	3		
Tierphysiologie	3	3		
wahloblig. Lehrveranstaltungen	10		6	4
	16	6	6	4

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Biologie in Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgenden Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Biologie erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des BbgGH und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums Biologie als Nebenfach im Magisterstudium.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. März 1999

§ 2 Gliederung des Studiums

Grundstudium	20 SWS
Zellbiologie	2 V
Allgemeine Botanik	2 V, 2 P
Allgemeine Zoologie	2 V, 2 P
Spezielle Botanik	2 V
Spezielle Zoologie	2 V
Humanbiologie	2 V
Ökologie	2 V
Genetik	2 V

Hauptstudium	16 SWS
Pflanzenphysiologie	3 V
Tierphysiologie	3 V
w.-obl. Lehrveranstaltungen (Spezialisierungsrichtungen Biochemie oder Ökologie)	6 V, 4 P

§ 3 Prüfer

Der Prüfungsausschuss Biologie legt die Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Nebenfach fest und veröffentlicht sie in der jährlichen Prüferliste.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Biologie wird spätestens vor Beginn des fünften Semesters als mündliche Kollegialprüfung abgenommen und umfaßt die Lehrgebiete Botanik und Zoologie. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Es wird eine Note erteilt.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung Biologie

Leistungsscheine (benotet):

Allgemeine Botanik
Allgemeine Zoologie
Testate (unbenotet):
Zellbiologie
Spezielle Botanik
Spezielle Zoologie
Humanbiologie
Ökologie
Genetik

§ 6 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Biologie wird spätestens im neunten Semester abgelegt und umfaßt eine Klausur (3 Stunden) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten). In der Klausur werden die Lehrgebiete Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Humanbiologie geprüft. Die Studierenden können zwischen 2 Klausuren wählen, jede Klausur wird als Aufgabensammlung konzipiert und enthält Fragen zu allen 3 Lehrgebieten. Die Teilnoten der

3 Lehrgebiete gehen mit gleicher Wichtung in die Klausurnote ein. Die mündliche Prüfung erfolgt in der gewählten Spezialisierungsrichtung (Biochemie oder Ökologie). Die Studierenden können einen entsprechenden Prüfer auswählen. Der Prüfstoff einer Spezialisierungsrichtung wird durch Schwerpunkte akzentuiert.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Biologie

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Biologie sind:

- bestandene Zwischenprüfung Biologie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durch unbenotete Testatscheine:
 - Pflanzenphysiologie
 - Tierphysiologie
 - Wahlolig. Lehrveranstaltungen in Biochemie oder Ökologie im Umfang von mindestens 10 SWS, darunter 6 SWS Vorlesungen und 4 SWS Praktika.

§ 7 In-Kraft-treten

Diese Prüfungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Lehramt Biologie an der Universität Potsdam

Vom 2. Juli 1998

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 2. Juli 1998 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studiengänge
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studieninhalte des Grundstudiums
- § 7 Studieninhalte des Hauptstudiums
- § 8 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 10 Geltungsbereich, In-Kraft-treten

Anlage 1
Empfohlene Studienverlaufspläne

§ 1 Studiengänge

(1) An der Universität Potsdam werden für das Lehramt Biologie folgende Studiengänge angeboten:

1. Lehramt für die Sekundarstufe II (Klassen 11-13)
2. Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (Klassen 7-13)
3. Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassen 7-10)
4. Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (Klassen 1-10)
5. Lehramt für die Primarstufe (Klassen 1- 6)

(2) Das Studium schließt mit dem Ersten Staatsexamen ab.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses.

§ 3 Inhalt und Ziel des Studiums

Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Biologieunterricht zu gestalten. Dazu erwerben sie biologisches Fachwissen und die für das Fach unverzichtbaren experimentellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Zusammenhänge zwischen Natur - Biologie - Umwelt - Mensch zu erkennen, zu werten und in ihrer Unterrichtstätigkeit in der Schule umzusetzen, sowie die Grundlagen für die Wissensvermittlung in den einzelnen Schulformen und Schulstufen.

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) und in das Hauptstudium (5.-8. bzw. 5.-7. oder 5.-6. Semester). Bei Beachtung der in Anlage 1 genannten Reihenfolge von Lehrveranstaltungen ergibt sich die Möglichkeit für ein inhaltlich logisch aufgebautes Studium und die Einhaltung der Regelstudienzeit. Die Vorlage der Leistungsnachweise (Testatscheine/Leistungsscheine) und die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Grundstudium sind Voraussetzungen für die Zulassung zum Hauptstudium. Ausnahmen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. In das Hauptstudium eingeordnet sind die Ausbildung in der Fachdidaktik und das Unterrichtspraktikum. Studienbegleitend werden durch die Studienfachberaterinnen/Studienfachberater in allen Semestern mindestens einmal wöchentlich Studienfachberatungen angeboten. In ihnen können Probleme des Studiums und Studienablaufs bis hin zu individuellen Studienplänen behandelt und gelöst werden.

§ 5 Studien- und Lehrformen

- Vorlesungen (V)
dienen der Vermittlung von größeren Zusammenhängen